

(2) Für die Feststellung gemäß § 11 Abs. 1, ob sich der Gewinn um mehr als 15 % verändert hat, ist vom Gesamtgewinn 1967 des Betriebes auf der Basis der Preise vom 31. Dezember 1966 auszugehen.

§ 14

Verfahren des Gewinnausgleichs bei Zuführung

(1) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleichs durch Zuführung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 einzureichen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nimmt den Gewinnausgleich durch Zuführung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 durch Überweisung oder durch Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen vor.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, leistet auf Antrag des Betriebes bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich oder monatlich) auf die zu erwartende Zuführung 1967 bzw. läßt die Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen durchführen.

§ 15

Verfahren des Gewinnausgleichs bei Abführung

(1) Die Abführung zum Ausgleich des Gewinns 1967 ist bis zum Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich bzw. monatlich) auf die zu erwartende Abführung zu fordern.

§ 16

Übrige Verfahrensbestimmungen

(1) Der Gewinnausgleich durch Abführung wird nicht vorgenommen, wenn die errechnete Abführung 100 MDN nicht übersteigt.

(2) Der Gewinnausgleich ist in den Steuerbescheid bzw. Abrechnungsbescheid aufzunehmen und auf volle MDN abzurunden.

(3) Auf die Durchführung des Gewinnausgleichs sind die Bestimmungen der

— Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39) sowie der

— Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211)

entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen gelten, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die für Steuern ergangenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.^{IV}

IV.

Erhebung der Umsatzsteuer von Betrieben des privaten Handwerks und Kleinindustriebetrieben

§ 17

(1) Werden die Preise für die Lieferungen und Leistungen der Betriebe im Zusammenhang mit der Indu-

striepreisreform nicht verändert, ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Umsatzsteuer zu entrichten.

(2) Werden Industriepreise auf Grund der Industriepreisreform für Lieferungen und Leistungen der Handwerksbetriebe bzw. der Kleinindustriebetriebe wirksam, wird insoweit Umsatzsteuer nicht erhoben.

(3) Private Handwerksbetriebe bzw. Kleinindustriebetriebe, für deren Leistungen Preisanordnungen der Industriepreisreform keine Anwendung finden, die Material jedoch zu neuen Industriepreisen in Rechnung stellen, können das zu den neuen Industriepreisen in Rechnung gestellte Material von den steuerpflichtigen Umsätzen kürzen.

V.

Wegfall der Gewerbesteuer für Kleinindustriebetriebe

§ 18

(1) Kleinindustriebetriebe, für deren Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich neue Industriepreise gelten, entrichten keine Gewerbesteuer.

(2) Kleinindustriebetriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse und Leistungen neue Industriepreise gelten, entrichten insoweit keine Gewerbesteuer. In diesen Fällen ist die insgesamt ermittelte Gewerbesteuer in dem Verhältnis zu entrichten, wie sich die Erlöse aus dem Absatz der Erzeugnisse, für die keine neuen Industriepreise gelten, zur Summe aller Erlöse des betreffenden Jahres verhalten. Die nicht erhobene Gewerbesteuer führt nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer vom Gewerbeertrag.

(3) Auf Antrag der Betriebe kann die Berechnung der Gewerbesteuer abweichend von der Regelung nach Abs. 2 vorgenommen werden, wenn der auf die preislich neu geregelten Erzeugnisse entfallende Gewinnanteil nachgewiesen wird.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Mai 1966 über finanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für individuell arbeitende Handwerker (GBl. II S. 306) außer Kraft.

(3) Die Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) ist ab 1. Januar 1967 auf private Handwerker und Inhaber von Kleinindustriebetrieben hinsichtlich des erzielten Gewinns aus Handwerksbetrieben bzw. Kleinindustriebetrieben nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers